



Unser Recht!

mit Kunst und Kultur Kinderrechte vermitteln

Wer hatte Geburtstag?

... na, die **Kinderrechte!!!**

...riefen 17 Kinder im Chor beim Theaterprojekt in Brakel

Kinderrechte kennen und beachten!

Am 20. November 2019 jährte sich die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention zum 30. Mal. Die Kinderrechte fordern den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. Um die Kinderrechte bei Kindern, Eltern und allen Erwachsenen bekannter zu machen, hatte das Land Nordrhein-Westfalen das Sonderprogramm aufgelegt: »30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - Kinderrechte kennen und beachten!«

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und ihre Mitglieder haben sich mit der Thematik befasst und verschiedene künstlerische Workshops mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt, die das Thema »Kinderrechte« zum Schwerpunkt hatten.

Die Kinderrechtskonvention beschreibt in 54 Artikeln die Rechte der Kinder, die weltweit für alle jungen Menschen von Geburt an bis zum Abschluss ihre 18. Lebensjahre gelten.

Einige wichtige Kinderrechte zum Schnellmerken und Weitersagen haben wir hier zusammengestellt.



Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt oder diskriminiert werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen.

VIELFALT UND GLEICHHEIT

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 23 Förderung behinderter Kinder
Artikel 30 Minderheitenschutz



Alle Kinder haben das Recht in Schutz und Würde gewaltfrei aufwachsen zu können. Sie haben das Recht auf besonderen Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch und Drogen. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und über Kinder nicht die Todesstrafe zu verhängen.

SCHUTZ UND WÜRDE

Artikel 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 22 Flüchtlingskinder
Artikel 30 Minderheitenschutz
Artikel 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
Weitere Rechte zum Schutz in den Artikeln 33, 35 bis 40



Kinder müssen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Sie haben das Recht auf eine eigene Meinung. Bei allen Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen, haben Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß das Recht auf Mitsprache. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Das Recht auf Beteiligung und Mitsprache ist gleichzeitig ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention. Es muss für jegliche Belange, die das Kind betreffen, umgesetzt werden und ist daher bei der Auslegung und Anwendung aller Kinderrechte zu beachten.

SELBSTBESTIMMUNG

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

Danke!

Wir danken unseren Partnern für die Umsetzung der zahlreichen Projekte vor Ort:

- LAG Arbeit Bildung Kultur NRW e.V.
- LAG Jugend und Literatur NRW e.V.
- LKD NRW e.V. mit Kreativitätsschule Bergisch-Gladbach
- LAG Kunst und Medien NRW e.V.
- LAG Musik NRW e.V.
- LAG Spiel und Theater NRW e.V.
- LAG Tanz NRW e.V.
- LAG Zirkuspädagogik NRW e.V.

Ein besonderer Dank gebührt natürlich allen beteiligten Kindern und Eltern, die mit ihrer Einwilligung die Dokumentation der UN-Kinderrechte-Geburtstags-Überraschung überhaupt möglich gemacht haben.

#UnserRecht!
30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Weitere Informationen zum Projekt
#UnserRecht!
30-Jahre UN-Kinderrechtskonvention
LKJ NRW e.V.
Wittener Straße 3
44149 Dortmund
Tel: +49 231 101335 oder 101336
E-Mail: info@lkj-nrw.de
www.lkj-nrw.de

Veranstalter:

LKJ Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Kunst und Kultur

Mit Musik, Theater, Malerei, Tanz, Literatur, Zirkus und Medien eine eigene Geschichte zu spielen und zu erzählen macht komplizierte Dinge einfach klarer: die Kinden in den Workshops der LKJ hatten unmittelbar erlebt, was ein komplizierter Gesetzestext für sie bedeutet und wie wichtig es auch und gerade für Kinder ist, in einer Welt der Erwachsenen seine Rechte zu kennen – denn nur wer seine Rechte kennt, kann sich für sie stark machen! Acht Landesarbeitsgemeinschaften in der LKJ hatten sich dies im Jahr des 30. Jubiläums zur Aufgabe gemacht.

Die Kinderrechte als Kulturelle Projekte

- LAG Arbeit Bildung Kultur NRW e.V. »Held*innenwoche«
- LAG Jugend und Literatur NRW e.V. »Hingehört! Stimmen aus dem blabla-bike«
- LAG Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW e.V. »Farbe bekennen – 30 Jahre Kinderrechte«
- LAG Kunst und Medien NRW e.V. »Recht und Würde«
- LAG Musik NRW e.V. »Songs for Your Rights – Kinderrechte zum Klingen bringen«
- LAG Spiel und Theater NRW e.V. »Alle Kinder haben Rechte – eine theatrale Spurensuche über 30 Jahre Kinderrechte«
- LAG Tanz NRW e.V. »Du bist wertvoll! – Akademietag der Kinderrechte«
- LAG Zirkuspädagogik NRW e.V. »Kinderrechte kopfüber«

Alle Bilder der NRW-weiten Plakatkampagne sind in den kulturellen Projekten der Landesarbeitsgemeinschaften entstanden. Die Workshops zum UN-Kinderechte-Geburtstag von Brakel bis Wesel, von Bergisch-Gladbach bis Dortmund wurden fotografisch begleitet, dokumentiert und werden in einer Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert.



Kinder haben das Recht zur Schule zu gehen, und alles zu lernen, was sie für ihr Leben benötigen. Talente und Fähigkeiten müssen gefördert werden, damit sich Kinder frei entfalten können. Nach der Schule haben sie das Recht, eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Kinder haben ein Recht zu erfahren was in der Welt vor sich geht, um sich eine eigene Meinung bilden zu können.

BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 28 Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung
Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen



Jedes Kind darf frei sagen, was es denkt, fühlt oder sich wünscht. Nur so können Kinder an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben. Sie dürfen ihre Meinung verbreiten und sich frei mit anderen zusammenschließen und versammeln, um für ihre Meinung einzutreten. Neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung ist das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.

MEINUNGSFREIHEIT

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Artikel 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit



Kinder bleiben Kinder und brauchen Zeit und Raum, um ihre Umwelt zu erforschen und zu erleben. Sie haben das Recht auf Spiel, kulturelle Teilhabe und aktive Erholung. Die selbstbestimmte Spiel- und Freizeitgestaltung ist dabei in den Vordergrund zu stellen. Dafür benötigen Kinder freie Zeit ohne Verpflichtungen, die sie individuell nach ihrem Willen gestalten können. Hierbei muss der Zugang zu kulturellem wie künstlerischem Leben für alle Kinder gleichermaßen gewährleistet sein.

SPIEL UND FREIZEIT

Artikel 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung



Alle Kinder haben ein Recht auf freien Zugang zu Medien. Sie haben das Recht, sich Informationen aus Radio- und Fernsehsendungen, Zeitungen, Büchern, Computern und anderen Quellen zu beschaffen. Kinder haben Anspruch auf kindgerechte Informationen, die sie verstehen und die ihnen nicht schaden. Vor Gewalt und Brutalität müssen sie, auch im Internet, geschützt werden.

MEDIENZUGANG

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 17 Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz



Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. Kinder sollen ihre Gedanken aufschreiben und austauschen können. Niemand darf ungefragt in ihre Privatsphäre eindringen und Tagebücher, E-Mails, Nachrichten oder andere persönliche Dinge lesen. Kinder dürfen Geheimnisse haben, solange sie niemandem schaden. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, dürfen sich Eltern in die Privatsphäre einmischen, um das Kind zu schützen.

PRIVATSPHÄRE

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre